

**GEMEINSAME STELLUNGNAHME
DER POTENTIELLEN GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER
DES REISESICHERUNGSFONDS
ALLIANZ SELBSTÄNDIGER REISEUNTERNEHMEN ASR
DEUTSCHER REISEVERBAND DRV
INTERNATIONALER BUSTOURISTIK VERBAND RDA
UND
VERBAND INTERNET REISEVERTRIEB VIR
ZUR INSOLVENZABSICHERUNG
IM RECHTSAUSSCHUSS DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES**

Deutscher Reiseverband e. V.
German Travel Association

Lietzenburger Straße 99
10707 Berlin
Deutschland

T +49 30 28406-0
E info@drv.de
W drv.de

Datum

20. April 2021

Die vier Verbände asr, DRV, RDA und VIR repräsentieren den Pauschalreisemarkt in seiner Vielfalt und decken mit ihren Mitgliedsunternehmen den deutschen Reisebüro- und Reiseveranstaltermarkt fast vollständig ab. Die vier Verbände sind Gesellschafter einer in Gründung befindlichen GmbH, die die Erlaubnis als Reisesicherungsfonds beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beantragen wird, sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Dies ist die gemeinsame Position der vier Gründungsgesellschafter zur Insolvenzabsicherung:

Die genannten Verbände unterstützen den politischen Willen zur Neuausrichtung der Insolvenzabsicherung. Eine Neuausrichtung der Sicherung für Pauschalreisen geht dabei mit erheblichen Mehrkosten und Mehraufwand für Reiseveranstalter einher und stellt gerade in der gegenwärtigen Corona-Krise eine extreme Belastung dar. Die gesamte Reiseindustrie befindet sich aufgrund pandemiebedingter Einnahmeausfälle in einer außergewöhnlich angespannten wirtschaftlichen Lage. Eine neue Lösung sollte daher angesichts der gewaltigen Herausforderungen der Branche aufgrund von COVID-19 und den nach wie vor bestehenden Reisebeschränkungen keine unüberwindbaren Hürden schaffen und für kleinere, mittlere und große Unternehmen fair ausgestaltet sein.

Kernforderungen

1. Implementierung einer Hochlaufphase mit Bürgerschaftsprogramm des Bundes

Reiseveranstalter sollen von Beginn an sieben Prozent ihres Umsatzes absichern – etwa über Versicherungen oder

Bankbürgschaften. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation, in der sich die Reiseindustrie wegen der Corona-Pandemie befindet, ist eine Hochlaufphase der individuellen Absicherung von fünf auf sieben Prozent innerhalb der ersten Jahre zwingend erforderlich. Die Pandemie verursacht eine deutlich längere Einschränkung von Reisen. So ist aufgrund von Ausgangssperren, Reisewarnungen und weiteren pandemischen Einschränkungen nicht absehbar, wann das Reisegeschäft wieder in größerem Umfang möglich ist; auch 2021 und 2022 werden Krisenjahre sein, in denen das Umsatzniveau von 2019 deutlich unterschritten wird. Deshalb ist es aus Sicht der Reisewirtschaft notwendig, dass der Bund vorübergehend Reiseveranstalter durch ein Bürgschaftsprogramm bei der Stellung der Sicherheiten für den Reisesicherungsfonds unterstützt.

2. Festsetzung des Entgelts pro Reise auf 0,6 Prozent

Ein Entgelt in Höhe von einem Prozent des Reisepreises stellt insbesondere in der angespannten wirtschaftlichen Situation eine Überforderung der Reiseunternehmen dar. Auch bei einem Entgelt von 0,6 Prozent kann in sieben Jahren ein Kapitalstock von 900 Millionen Euro im Fonds angespart werden. Damit wird der politisch gewollte Kapitalstock zuverlässig erreicht bzw. überschritten.

3. Verlängerung der Aufbauphase auf mindestens sieben Jahre

Die vorgesehene Aufbauphase von fünf Jahren ist zu kurz bemessen. Reisen sind derzeit fast nicht möglich. Eine Erholung des Marktes wird mehrere Jahre dauern und langsamer stattfinden als letztes Jahr noch angenommen. Die Gründungsgesellschafter sprechen sich daher für eine Aufbauphase von mindestens sieben Jahren aus; sollte der Gesetzgeber eine Besteuerung des Fonds vorsehen, müsste die Aufbauphase nochmals angepasst werden.

4. Reisesicherungsfonds nicht besteuern

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Reisesicherungsfonds GmbH verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Gründungsgesellschafter verfolgen das Ziel, die GmbH sowohl effizient als auch schlank aufzustellen, um die Verwaltungskosten niedrig zu halten. Das angesparte Kapital dient ausschließlich der Absicherung der Reisenden. Ausschüttungen an die Gesellschafter sind richtigerweise ausgeschlossen. Die Bundesregierung sieht - mitten in der Pandemie - mit fünf Jahren Dauer eine steile Ansparkurve vor, um in sehr kurzer Zeit ein Zielkapital von in der Summe 750 Mio. Euro zu erreichen. In den Niederlanden wurde ein

ähnlich strukturierter Fonds über 20 Jahre angespart. Aus diesem Grund halten es die Gründungsgesellschafter für sachgerecht, den Reisesicherungsfonds nicht zu besteuern. Eine Besteuerung würde den Aufbau des Zielkapitals deutlich erschweren und verlangsamen und damit dem politisch gesetzten Ziel widersprechen.

5. Versicherungskapazität sicherstellen

Damit das System des Reisesicherungsfonds funktioniert, muss die notwendige Versicherungskapazität verfügbar sein. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass anstelle von 440 Mio. Euro Gesamtabdeckung der Nachkrisenmarkt der Pauschalreisen mit rund 2 Mrd. Euro Versicherungskapazität abzusichern ist. Diese Kapazität muss für Reiseveranstalter verfügbar sein und auf dem Versicherungsmarkt angeboten werden.

6. Fairer Haftungsschnitt bei Übernahme bestehender Risiken durch den Fonds

Der Fonds strebt eine schnellstmögliche Betriebsaufnahme nach Abschluss des Gesetzgebungs- und Erlaubnisverfahrens an. Für die Haftungen, die er über bereits bestehende und gegenüber den Versicherern durch Prämien bezahlte Buchungen übernimmt, ist dem Fonds bei Haftungsschnitt und Übernahme bestehender Risiken eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

7. Gesonderte Ausweisung des Sicherungs-Entgelts

Das Entgelt für den Reisesicherungsfonds sollte aus Transparenzgründen gesondert zum Pauschalreisepreis ausgewiesen werden dürfen. Um im Wettbewerb mit Anbietern einzelner Reiseleistungen gegenüber den Verbrauchern bestehen zu können, ist dies zwingend geboten.

8. Treuhandkonto als Alternative zu Bankbürgschaft und Versicherung ermöglichen

Neben der Möglichkeit, die Eigenabsicherung des Reiseveranstalters über eine Versicherung oder Bankbürgschaft nachzuweisen, sollte auch möglich sein, Kundengelder auf einem Treuhandkonto zu hinterlegen.

9. Opt-out-Grenze für kleine und mittlere Reiseveranstalter erhöhen

Die bisher im Gesetzentwurf vorgesehene Opt-out-Grenze von 3 Mio. Euro sollte unter Berücksichtigung der von den Versicherern in

Aussicht gestellten Kapazitätsgrenze auf bis zu 10 Mio. Euro angehoben werden, um kleinen und mittleren Reiseveranstaltern eine Wahlmöglichkeit zu geben, ob sie sich wie bisher auf dem Versicherungsmarkt oder im Reisesicherungsfonds absichern wollen.

10. Klare Regelungen für den Reisevertrieb

Aufgrund definitorischer Unschärfen besteht die Gefahr, dass Reisebüros, die verbundene Reiseleistungen vermitteln, in Zukunft auch diesen gesamten Umsatz absichern müssen. Gesetzlich vorgesehen ist aber nur eine Insolvenzabsicherung, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen Zahlungen des Reisenden auf Vergütungen für Reiseleistungen entgegen nimmt.

11. Keine Doppelsicherung zu Lasten der Reiseveranstalter

Das laufende Gesetzgebungsverfahren strebt in Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie eine vollständige Absicherung aller vorab gezahlten Kundengelder für Pauschalreisen an. Es ist daher nur sachgerecht, doppelte Absicherungen zu vermeiden. Solche drohen immer dann, wenn von einer Reiseveranstalterinsolvenz betroffene Kunden ihre Forderungen nicht nur beim Reisesicherungsfonds anmelden, sondern parallel dazu von Ihnen geleistete Vorauszahlungen über das Charge-Back-Verfahren (bei Kreditkarten) oder einen Rückruf einer Lastschrift zurückverlangen. Diese ggf. zu einer ungerechtfertigten Bereicherung führenden Rückrufmöglichkeiten gilt es gesetzgeberisch zu unterbinden, wenn zugleich auf reiserechtlichem Weg für eine vollständige Schadlosstellung der Kunden gesorgt wird.